

# Methodische Interaktionen in der Rechtssoziologie – am Beispiel eines qualitativ-empirischen Vorhabens –

Elisabeth Faltinat

## A. Rechtssoziologie in der Rechtswissenschaft: Eine Beziehung mit bekannten Fragen?!

Die Auseinandersetzung im Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft begleitet die beiden Disziplinen insbesondere seit den ersten, umfassenderen rechtssoziologischen Untersuchungen Anfang des 20. Jahrhunderts.<sup>1</sup> So wurde immer wieder thematisiert, ob die Rechtssoziologie die Rechtswissenschaft eigentlich ersetzen solle oder es sich bei der Rechtssoziologie um eine Grund- bzw. Hilfswissenschaft handele.<sup>2</sup> Bestärkt wurden die Abgrenzungs- und Beziehungsfragen vom erkenntnistheoretischen Wissenschaftsdiskurs zwischen *Kelsens* Fokussierung auf die „Reine Rechtslehre“ mit seiner formalen Struktur des Rechts<sup>3</sup> und *Ehrlichs* Ansatz des „lebenden Rechts“.<sup>4</sup> Letzteres stellte nach *Kelsen* eine unzulässige Vermischung verschiedener Systeme – der normativen Jurisprudenz und einer explikativen Rechtssoziologie – dar.<sup>5</sup> Diese grundlegenden Fragen setzen sich bei Einordnung der Rechtssoziologie im Rahmen der Rechtswissenschaft fort.<sup>6</sup> Die Rechtssoziologie wird zum Teil als transdisziplinäres

1 *Eva Kocher*, Rechtssoziologie, RW 2017, 153 (154, 172); *Alfons Bora*, Responsive Rechtssoziologie, ZfRS 2016, 261 (264); *Thomas Raiser*, Beiträge zur Rechtssoziologie, 2011, 21-52; *Michael Wrase*, Rechtssoziologie und Law and Society, ZfRS 2006, 289 (289 ff.).

2 *Karlson Preuß/Doris Schweitzer*, Disziplinäre Abgrenzungstreitigkeiten, ZfRS 2021, 179 (180).

3 *Susanne Baer*, Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2023, 32 Rn. 34.

4 *Preuß/Schweitzer* (Fn. 2), 180; *Klaus Röhl/Stefan Machura*, 100 Jahre Rechtssoziologie, JZ 2013, 1117 (1118).

5 *Hans Kelsen*, Grundlegung der Rechtssoziologie, in: Vormbaum, Thomas (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft, (1915/1917), 2003, 4. Mehr zu den wissenschaftlichen Mauern siehe *Thomas Raiser*, Über die Beziehungen zwischen Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Mollnau, Karl/Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtssoziologie in der DDR und BRD, 1990, 234 (245).

6 Siehe dazu u.a. *Josef Estermann*, Die Verbindung von Recht und Soziologie als Chimäre, in: Wie wirkt Recht?, 2010, 101 (103).

Grenzgänger:innentum<sup>7</sup> mit Mischcharakter<sup>8</sup> beschrieben, die weder reine Sollens- noch reine Seinswissenschaft sei.<sup>9</sup>

Die Interaktion bleibt an der Schnittstelle von Rechtsdogmatik und Rechtssoziologie daher weiterhin herausfordernd.<sup>10</sup> Patrick Wöhrle beschreibt 2022 eindrücklich: „Jede Rechtssoziologie, und sei sie noch so rechtsnah, kommt an irgendeiner Stelle an den Punkt, an dem sie in Konflikt mit dem Selbstverständnis des Rechts gerät.“<sup>11</sup>

Dieses Zitat als aktuelles Beschreibungsmoment aufgreifend, wendet sich der Beitrag den Interaktionen zwischen Methoden der Rechtsdogmatik und einer von sozialwissenschaftlichen Methoden geprägten Rechtssoziologie zu. Die Interaktion wird in einem laufenden Forschungsprozess thematisiert und verlässt so eine rein theoretische Ebene: Wie entfaltet sich die abstrakt formulierte Beziehung in einem Forschungsvorhaben? Wie lassen sich Methoden und Methodologie auf eine Art und Weise verwenden, die nicht das Konfliktpotential bzw. die Dichotomie<sup>12</sup> von Rechtsdogmatik und Rechtssoziologie bestärkt, sondern die Potentiale der Interaktion in den Vordergrund rückt? Dabei liegt der hiesigen theoretischen Auseinandersetzung ein konkretes Forschungsvorhaben zugrunde.

## B. Methodische Interaktionen im Forschungsvorhaben

Im Zentrum des Vorhabens stehen die Grundsätze der Neutralität und Objektivität, die als Grundelemente der Rechtsprechung, aber auch des Rechtsstaates, des Rechtssystems und seiner Autonomie beschrieben werden. Sie werden mit verschiedenen verfassungsrechtlichen Normen, wie Art. 3, Art. 92, Art. 97, Art. 20 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, in Verbindung gebracht, wobei das BVerfG die Formulierung einer „unbedingte[n] Neutralität“ verwendet.<sup>13</sup> Wörtlich genommen suggeriert dies

---

7 Alfons Bora et al., Rechtssoziologie „auf der Grenze“, ZfRS 2000, 319 (319).

8 Rüdiger Lautmann, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, 1971, 27.

9 Baer (Fn. 3), 35 Rn. 41.

10 Eindrücklich und stellvertretend für viele Bora (Fn. 1), 261 f.

11 Patrick Wöhrle, Rechtssoziologie ohne Recht, ohne Soziologie – und mit >zu viel< Recht, Mittelweg 36 2022, 84 (97).

12 Vgl. u.a. Reza Bankar, Who Needs the Classics?, University of Westminster School of Law Research Paper 2013, 1 (13).

13 Eva Kocher, Die Position des Dritten: Objektivität im bürgerlichen Recht, in: Baer, Susanne/Lepsius, Oliver/Schönberger, Christoph/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart 2019, 403 (405); siehe

eine absolute, ohne jede Einschränkung geltende Neutralität, die verfassungsrechtlich geboten und stete Grundlage für richterliches Handeln sei. Doch wie sieht eine solche absolute Neutralität in der Rechtswirklichkeit aus? Mit Blick auf die Einbettung von Richter:innen in unsere Gesellschaft ist fraglich, ob von einer solchen Unbedingtheit gesprochen werden kann.<sup>14</sup> Denn Richter:innen sind – wie wir alle – von gesellschaftlich wirkvollen Ordnungsstrukturen geprägt.<sup>15</sup> Das konkrete Forschungsvorhaben wendet sich daher den Fragen zu, wie Richter:innen als machtvolle Akteur:innen im Rechtssystem<sup>16</sup> ihre Rolle als „neutrale, objektive“ Richter:innen selber verstehen, interpretieren und unter Berücksichtigung eben dieser, teilweise verdeckten, Strukturen sozial „herstellen“ bzw. konstruieren. Ein Teilaspekt des Vorhabens, neben u.a. Prozessbeobachtungen, ist die Durchführung von leitfadengestützten Interviews mit Richter:innen. Mit den Interviews wird ein subjektiver Zugang zu den Sichtweisen, Deutungsmustern sowie zu den Grundlagen für das Denken und Handeln der Richter:innen möglich.

Das Vorhaben wendet sich also sozialwissenschaftlichen Methoden zu und ist im traditionell ambivalenten Kontext der Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft verortet: der Rechtssoziologie. Es wirft normative Fragen zu den Prinzipien der Neutralität und Objektivität sowie qualitativ

---

zur Formulierung „unbedingte Neutralität“ u.a. BVerfG, Beschluss vom 8.2.1967, 2 BvR 235/64, BVerfGE 21, 139 (146) – freiwillige Gerichtsbarkeit; Beschluss vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10 u.a., ECLI:DE:BVerfG:2013:rs20130319.2bvr262810, BVerfGE 133, 168 (202) m.w.N. – Deal im Strafprozess; *Karl-Peter-Sommermann*, in: von Mangoldt, Hermann v./Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20 GG Rn. 307. Die Begrifflichkeiten werden im Detail unterschiedlich definiert, statt vieler *Thomas Groß*, Grenzen der Pluralisierung der Judikative – Das Gebot struktureller Unparteilichkeit ehrenamtlicher Richter, *KritJ* 2000, 209 (219). Dies soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

14 Diese Frage (und weitere) stellt sich u.a. bei BVerwG, Beschl. v. 25.05.2022, 2 WRB 2/21, ECLI:DE:BVerwG:2022:250522B2WRB2.21.0, NVwZ 2022, 1622. Hinterfragt wurde das indes auch schon in früherer Rechtsprechung, siehe SG Celle, Beschluss vom 11. 11. 1954, L 4 Kr 16/54, NJW 1955, 239 (240). Siehe grundlegend auch *Josef Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl, 1970.

15 *Susanne Baer*, Speaking law: towards nuanced analysis of cases, *GLJ* 2017, 271 (280 f.); *Kocher* (Fn. 1), 164; *Sarah Schulz*, Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung, Blog des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit, 26.01.2023, <https://barblog.hypotheses.org/4635> (zuletzt abgerufen am: 02.06.2023); *Iyiola Solanke*, Where are the Black Lawyers in Germany?, in: *Egger, Maureen/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan* (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte*, 2005, 179 (183).

16 *Manfred Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 1977, 11.

sozialwissenschaftliche Aspekte auf, die sich mit dem Selbstverständnis der Richter:innen beschäftigen. Fragen zur Interdisziplinarität stellen sich damit ganz konkret: Wie geht man mit den Selbstverständnissen der Disziplinen und den methodischen Unsicherheiten, die mit dem Forschen auf der disziplinären Grenzlinie einhergehen, um? Welches Forschungsprogramm kann diese Komplexitäten konstruktiv miteinbeziehen?

## I. Rechtsdogmatik

Die Rechtsdogmatik stellt die klassische Methode in der deutschen Rechtswissenschaft dar, die das Recht mit seinen Begründungen zu erläutern<sup>17</sup> und mit den Auslegungsmethoden<sup>18</sup> normativ zu beschreiben versucht.<sup>19</sup> Das systematische Sichten von Rechtstexten sowie die Reproduktion und Sicherung des Rechtssystems stehen im Vordergrund.<sup>20</sup> Dabei verbindet sich die Dogmatik als Methode mit dem Gegenstand Recht, die das Recht selber untersucht. Das Recht ist zugleich der Apparat, mit dem die Rechtsdogmatik arbeitet. Dies kann zu der Annahme führen, dass im bestehenden Rechtssystem alles „mit rechten Dingen zu[geht]“, Normen also gültig sind und die die Dogmatik regulierenden Normen eingehalten werden.<sup>21</sup> Mit dieser methodischen Konzentration verdichten sich die Hinweise auf ein in sich geschlossenes, autonomiebeanspruchendes System<sup>22</sup> mit „autoritärem Paradigma.“<sup>23</sup> Ohne eine einzelne Methode benennen zu können,<sup>24</sup> ist die

17 Bernd Rütters/Christian Fischer/Axel Birk, *Rechtstheorie*, 11. Aufl. 2019, 199 Rn. 311.

18 Franz Bydliński/Peter Bydliński, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, 3. Aufl. 2018, 17, 27 ff.; Matthias Jestaedt, *Wissenschaft im Recht*, JZ, 2014, 1 (4).

19 U.a. Julika Rosenstock/Tobias Singelstein/Christian Boulanger, *Versuch über das Sein und Sollen der Rechtsforschung*, in: dies. (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, 3 (4); Reza Banakar, *Normativity in legal sociology*, 2015, 31. Eingehend zur Frage der Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik bei Alexander Stark, *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik*, 2020.

20 Niklas Luhmann, *Die soziologische Beobachtung der Theorie und der Praxis des Rechts*, *Soziale Systeme* 2019, 157 (161); Christian Bumke, *Rechtsdogmatik*, JZ 2013, 641 (641); Christian Boulanger, *Die Soziologie juristischer Wissensproduktion*, in: ders./Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, 173 (176).

21 Rosenstock/Singelstein/Boulanger (Fn. 19), 21.

22 Gunther Teubner, *Law and Social Theory*, *Ancilla Iuris* 2014, 183 (190); Luhmann (Fn. 20), 160; Kocher (Fn. 1), 154.

23 Banakar (Fn. 19), 23; Luhmann (Fn. 20), 160.

24 So wohl Bumke (Fn. 20), 649.

erkenntnistheoretische Frage mit dem geltenden Recht befasst<sup>25</sup> und arbeitet mit hermeneutischer Interpretation.<sup>26</sup> Die Methodologie versteht sich als deduktiv und normativ arbeitend.<sup>27</sup>

Zwei Merkmale sind hervorzuheben, die Anlass dafür geben, die Interaktion der Rechtsdogmatik mit anderen disziplinären Erkenntnisinteressen als spannungsvoll einzuschätzen: Die historisch gewachsene Geschlossenheit, auch gegen sozialwissenschaftliche Einflüsse,<sup>28</sup> und die Autorität des Rechtssystems mit ihrer deduktiven Vorgehensweise, die sich rein internen Vorgängen zuwendet.<sup>29</sup>

## II. Qualitativ empirische Sozialforschung

Die Soziologie ist selbstverständlich keine homogene Wissenschaft<sup>30</sup> und vereint verschiedene Erkenntnisinteressen und Methoden. Dennoch strebt sie in der Regel danach, die verschiedenen Perspektiven auf die Gesellschaft zu erweitern, um die Komplexität sozialen Lebens zu erfassen.<sup>31</sup> Im Fokus dieses Vorhabens steht die qualitativ empirische Sozialforschung. Diese versucht Bedeutungen zu verstehen, die Menschen ihrem Verhalten und der äußeren Welt zuschreiben und bezieht subjektive Perspektiven mit ein.<sup>32</sup> Sie zielt auf das zu Beobachtende, Gehörte, Beschriebene, um so Ursachen, Folgen, Bedingtes und Bedingendes zueinander in Beziehung zu setzen.<sup>33</sup> Es geht nicht lediglich darum, statistisch repräsentative Aussagen auf Grundlage einer vorherigen Hypothesenbildung vorzunehmen. Es

---

25 *Raiser* (Fn. 1), 135.

26 *Banakar* (Fn. 19), 30.

27 In diesem Sinne *Alfons Bora*, Rechtssoziologie zwischen Wissenschaft und social engineering, ZfRS 2021, 281 (290); *Kelsen*, (Fn. 5), 5.

28 *Michael Wrase*, Rechtsinterpretation als soziale Praxis, in: Frick, Verena/Lembcke, Oliver/Lhotta, Roland, Politik und Recht, 2017, 63 (74); *Teubner* (Fn. 22), 194; *Susanne Baer*, Recht als Praxis, ZfRS 2016, 213 (217).

29 *Reza Banakar*, Merging Law and Sociology, 2003, 73, 97.

30 *Hermann Kantorowicz*, Rechtswissenschaft und Soziologie, in: Würtenberger, Thomas (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Soziologie, 1962, 117 (118).

31 *Banakar* (Fn. 29), 69 f.

32 *Donatella Della Porta/Michael Keating*, How many approaches in the social sciences?, in: dies. (Hrsg.), Approaches and Methodologies in the Social Sciences, 2012, 19 (26); *Jörg Strübing*, Qualitative Sozialforschung, 2. Aufl. 2018, 39.

33 *Hans Oswald*, Was heißt qualitativ forschen?, in: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prenzel, Annedore (Hrsg.), Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, 4. Aufl., 2013, 183 (185).

wird angestrebt, in induktiver Weise (aus den empirischen Daten) eine allgemeine Theorie über den Gegenstand zu erarbeiten.<sup>34</sup> Es beinhaltet einen deutenden Zugang zur Wirklichkeit<sup>35</sup> und legt die Prinzipien des Fremdverstehens und der Offenheit zugrunde.<sup>36</sup>

Die Vorgehensweise zeichnet sich folglich nicht durch eine deduktive Art aus, sondern ist induktiv geprägt. Sie orientiert sich nicht lediglich an normativen Rechtstexten, sondern vor allem an den sichtbarwerdenden Perspektiven der Rechtsakteur:innen und sich daraus ergebenden möglichen Interpretationen.

### III. Rechtssoziologie als Kontaktpunkt

Wie lassen sich diese zunächst sehr verschieden erscheinenden Positionierungen in einem Forschungsvorhaben, das eben an der Schnittstelle verortet sein will, zusammenbringen? Verbleibt es bei einer starren Dichotomie, bei der eine Rechtssoziologie keine verwertbaren Erkenntnisse für die Rechtsdogmatik erbringen kann?<sup>37</sup> Oder kann die Rechtssoziologie, und wenn ja wie, als produktiver Kontaktpunkt erkenntnisgewinnend eingesetzt werden?

#### 1. Grundlegende Merkmale der Rechtssoziologie

Auch wenn vertreten wird, dass der Rechtssoziologie ein konstituierendes Selbstverständnis fehle,<sup>38</sup> so wendet sie sich doch – zwar aus verschiedenen Positionen und Blickrichtungen – regelmäßig dem Recht in der Wirklichkeit zu.<sup>39</sup> Dies geht über die bloße Abgrenzung von soziologischen und juristischen Begriffen bzw. über abstrakte Beiträge über das Sein und Sollen

---

34 Bora (Fn. 1), 262; Oswald (Fn. 33), 184 f.; Robert Merton, *Soziologische Theorie und soziale Struktur*, in: Meja, Volker/Stehr, Nico (Hrsg.), 1995, 7.

35 Jan Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 25, 17.

36 Cornelia Helfferich, *Die Qualität qualitativer Daten*, 3. Aufl. 2009, 21; Ralf Bohmsack, *Rekonstruktive Sozialforschung*, 8. Aufl. 2010, 21.

37 So wohl Stark (Fn. 19) 312 mit Fn. 332 oder jedenfalls ohne Kontakt zur Rechtsdogmatik, Raiser (Fn. 1), 117.

38 Bora (Fn. 1), 266; Klaas Hendrick Eller, *Rechtswissenschaft als transdisziplinäres Netzwerk*, ZfRS 2021, 338 (339).

39 Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 5. Aufl. 2022, 546 ff.; Doris Schweitzer, *Juridische Soziologien*, 2021, 19 ff.

hinaus. Mit den Worten der Herausgeber (sic!) des ersten Hefts der Zeitschrift für Rechtssoziologie erforscht die Rechtssoziologie

„tatsächlich [...] die Handhabung, Bearbeitung und Durchsetzung von Rechtsnormen durch den Rechtsstab, die Aktivitäten von Gerichten [...].“<sup>40</sup>

Viele der Fragestellungen beschäftigen sich mit der Spannung zwischen normativer Forderung und tatsächlichem Verhalten<sup>41</sup> und damit mit den benannten Gegenständen aus Soziologie und Rechtsdogmatik. *Susanne Baer* bezeichnet die Rechtssoziologie als eine Disziplin zwischen den Stühlen, die sich den empirischen Methoden zuwende.<sup>42</sup> Dogmatik und dessen normatives Recht können als empirische Gegenstände beobachtet werden.<sup>43</sup> Obgleich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive das Recht empirisch untersucht werden kann, bleiben bei rechtssoziologischen Untersuchungen theoretische Fragen weiterhin offen: z.B. nach der Verwendbarkeit rechtssoziologischer Forschungsergebnisse und Methoden in der Rechtspraxis und -dogmatik.<sup>44</sup>

## 2. Interdisziplinarität als Herausforderung und/oder Potential der Rechtssoziologie?

Mit Blick auf diese angesprochenen Merkmale ergibt sich zugleich die methodische Herausforderung, an der Grenze der Disziplinen zu forschen.<sup>45</sup> *Kelsen* meinte, „[d]enn daraus, daß es tatsächlich ist, kann doch nicht folgen daß es auch sein soll!“<sup>46</sup> Aus den induktiv erlangten Ergebnissen könnten keine automatischen Schlüsse auf den normativen Sinn folgen.<sup>47</sup>

---

40 *Erhardt Blankenburg et al.*, Zum ersten Heft der Zeitschrift für Rechtssoziologie, ZfRS 1980, 1 (3).

41 *Erhard Blankenburg*, Die Beobachtung, in: ders. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, 1975, 23 (23).

42 *Baer* (Fn. 28), 217; *Raiser* (Fn. 1), 135.

43 *Bora* (Fn. 27), 291.

44 *Bora et al.* (Fn. 7), 320 f.

45 *Clemens Boehmcke/Karlson Preuß/Doris Schweitzer*, Verortungen einer problematischen Konstellation, Mittelweg 36 2022, 3 (10).

46 *Kelsen*, (Fn. 5), 68.

47 *Bora* (Fn. 27), 291.

Vielmehr bedürfe es einer Übersetzung in die Sprache und Prüfungsschemata des Rechts.<sup>48</sup>

Zugleich kann eine soziologische, reflexive Linse Praktiken aufdecken, wie es Rechtsdogmatik selber nicht kann.<sup>49</sup> Dies gilt vor allem für die Positionierung der Rechtspraktiker:innen selbst. Denn erst in und durch die Anwendung entstehen die Rechtsnormen in der Rechtswirklichkeit.<sup>50</sup> Die Rechtssoziologie beinhaltet demnach eine Interdisziplinarität,<sup>51</sup> die „Sichterweiterungen innerhalb der allzu disziplinären Rechtsgelehrtheit“<sup>52</sup> anhand von Suchbewegungen und Methodenpluralismus<sup>53</sup> nach dem Unbekannten im Recht ermöglicht.<sup>54</sup>

### 3. Der methodische Ausgangspunkt

Das Vorhaben ist auf dieser Grenzlinie angesiedelt: Es beschäftigt sich mit normativen Begriffen und untersucht zudem das Selbstverständnis der Richter:innen, deren Deutungen, Verständnisse und geht qualitativ empirisch – suchend und reflexiv – vor.

Bezugnehmend auf die Möglichkeiten, die die Rechtssoziologie offeriert, muss allein aufgrund der unterschiedlichen Methoden kein unlösbarer Gegensatz zwischen Rechtssoziologie und -dogmatik hergestellt werden.<sup>55</sup> Denn die Komplexität von Sachverhalten des Rechts findet sich zumeist auch in den Vorgängen der Gesellschaft.<sup>56</sup> Dem folgend werden Forschungsprogramme methodisch interessant, die versuchen diese Komplexität miteinzubeziehen.<sup>57</sup> Ein Festhalten allein an den Unterschieden der Disziplinen verschließt sich dem Versuch der Erforschung von Komplexi-

---

48 *Susanne Karoline Paas*, Soziologie im freien Fall?, in: *Mittelweg* 36 2022, 39 (52 f.).

49 *Reza Banakar*, Reflections on the Methodological Issues of the Sociology of Law, *Journal of Law and Society*, 2000, 273 (284).

50 *Martin Morlok/Ralf Kolbel/Agnes Launhardt*, Recht als Soziale Praxis, *Rechtstheorie* 2000, 15 (18).

51 *Rosenstock/Singelnstein/Boulanger* (Fn. 19), 4: „[...] wie auch immer sie konkret verstanden wird [...]“.

52 *Erhard Blankenburg*, Vom Nutzen der empirischen Rechtssoziologie, in: *Dreier, Horst* (Hrsg.), *GS für Wenz*, 2000, 31 (36).

53 *Raiser* (Fn. 1), 135.

54 *Rosenstock/Singelnstein/Boulanger* (Fn. 19), 7.

55 *Rosenstock/Singelnstein/Boulanger* (Fn. 19), 8.

56 *Lautmann* (Fn. 8), 28.

57 *Ingo Schulz-Schaeffer*, Rechtsdogmatik als Gegenstand der Rechtssoziologie, *ZfRS*, 2004, 141 (169).



tät; derjenigen Komplexität, die anerkennt, dass das Recht von sozialen Phänomenen beeinflusst wird. Die Rechtssoziologie bringt mit ihrer disziplinären Verwobenheit bzw. aufgrund einer abwesenden strengen disziplinären Loyalität<sup>58</sup> die Freiheit, sich an den Grenzen der Disziplinen zu bewegen.<sup>59</sup> Die Herausforderung der Forschung an diesen Grenzen ist ihr Potential zugleich.

Die Geschlossenheit des Rechts ist damit letztlich nur ein Ideal,<sup>60</sup> an dessen Brüchigkeit eine Rechtssoziologie, die eine Interaktion anstrebt, anknüpfen kann.

Konstruktivistische Ansätze mit ihrer methodologischen Flexibilität, Offenheit und Neugierde für das Recht und seine Anwendung sind besonders geeignet für interdisziplinäre Vorhaben.<sup>61</sup> Ein Forschungsprogramm eben, das sich der Herausforderung an den Grenzen der Disziplinen annehmen kann: Die konstruktivistische Grounded Theory Method (GTM).

### C. Das rechtssoziologische Vorhaben: Forschungsprozess und -design

Bei disziplinären Interaktionen wird im Forschungsprozess teilweise von einem „methodological anxiety syndrome“ gesprochen.<sup>62</sup> Der kontroverse Kontext der Rechtssoziologie kann den Effekt der Unsicherheiten im interdisziplinären Forschungsverlauf verstärken. Dabei wäre es konstruktiver, Forschungsmethoden zu entmystifizieren und sich von Strenge zu lösen.<sup>63</sup> Die GTM, nicht lediglich als Methode, sondern als Forschungsstil begriffen, bietet mit ihrer Flexibilität<sup>64</sup> ausreichend Spielraum und zugleich eine

---

58 *Theodore Eisenberg*, *The Origins, Nature, and Promise of Empirical Legal Studies*, *University of Illinois Law Review*, 2011, 1713, (1732).

59 *Banakar* (Fn. 19), 38, 44 ff.; *Håkan Heydén*, Introduction, in: ders./Cotterrell, Roger/Nelken, David/Schultz, Ulrike (Hrsg.), *Combining the Legal and the Social in Sociology of Law*, 2023, 3 (9).

60 *Peter Bergwall*, *The Stepchild Controversy: Unfortunate Dichotomies in Socio-Legal Theory*, in: Heydén/Cotterrell/Nelken (Fn. 59), 59 (61, 64).

61 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungswissenschaft*, in: Schmidt-Aßmann, Eberhardt/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), *Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2004, 11 (30 f.).

62 *Patrick Schmidt/Simon Halliday*, Introduction: *Beyond Methods*, in: dies. (Hrsg.), *Conducting Law and Society Research*, 2009, 1 (2 f.).

63 *Schmidt/Halliday* (Fn. 62), 4.

64 *Strübing* (Fn. 32), 121 ff.; *Günter Mey/Katja Mruck*, *Grounded-Theory-Methodologie*, in dies. (Hrsg.), *Grounded Theory Reader*, 2. Aufl. 2007, 11 (11); *Kathy Charmaz*, *Den Standpunkt verändern: Methoden der konstruktivistischen Grounded Theory*,

strukturierte, analytische Vorgehensweise für ein rechtssoziologisches Vorhaben. Die Kombination wird bedeutend für ein Vorhaben, das neues Wissen darüber erzielen möchte, wie Akteur:innen Wirklichkeit interpretieren<sup>65</sup> und das zugleich nützlich für die Praxis sein will.<sup>66</sup>

## I. Grounded Theory Method (GTM)

Die GTM wird vor allem bei empirischen Untersuchungen eingesetzt. Sie weist eine induktive Logik auf, bei der es nicht um das Testen einer Hypothese geht. Im Fokus steht die Entwicklung einer Theorie in Suchbewegungen, die den Kontakt zu den empirischen Daten nicht verliert.<sup>67</sup> Die GTM versucht, Aspekte des Positivismus (Entdeckung allgemeiner Regeln durch neutrale Beobachtung) und des Pragmatismus (reflexive Betrachtung der Wirklichkeit durch fluide Prozesse) zusammenzubringen.<sup>68</sup> Die GTM strebt an, eine gegenstandsbezogene Theorie zu entwickeln.<sup>69</sup> Es sollen Aspekte herausgearbeitet werden, die ein soziales Phänomen und ihre Bedingungen, Interaktionen, Konsequenzen spezifizieren können.<sup>70</sup>

Mit dem Ziel, das Selbstverständnis von Richter:innen in Bezug auf Neutralität und Objektivität zu untersuchen, begibt sich das Vorhaben auf ein Feld, das empirisch bislang wenig erforscht ist. Flexibilität und ein induktiver Ansatz erlauben einen direkteren Zugang zum Untersuchungsgegenstand. So können die Relevanzen der interviewten Personen in das Zentrum des Vorhabens rücken. Dies ist wesentlich, da maßgeblich von Interesse ist, wie Richter:innen die Rechtswirklichkeit wahrnehmen, aber eben auch wie sie diese durch ihr Wissen, ihre Denkmuster und ihr Selbstverständnis produzieren.

---

in: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.), *Grounded Theory Reader*, 2. Aufl. 2007, 181 (190 f.).

65 Roy Suddaby, *What Grounded Theory is Not*, *The Academy of Management Journal* 2006, 633 (634).

66 Charmaz (Fn. 64), 181; Strübing (Fn. 32), 121 ff.

67 Lisa Webley, *Qualitative Approaches to Empirical Legal Research*, in: Cane, Peter/Kritzer, Herbert (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010, 926 (943).

68 Charmaz (Fn. 64), 182.

69 Strübing (Fn. 32), 142; Webley (Fn. 67), 943.

70 Jörg Strübing, *Grounded Theory*, 4. Aufl. 2021, 89.

## II. Die konstruktivistische GTM

Die konstruktivistische GTM versteht Wissen als sozial hergestellt und versucht daher, die eigenen Standpunkte im Forschungsverlauf zu erkennen und zu reflektieren.<sup>71</sup> Zugleich sollen Perspektiven der Teilnehmer:innen unter Berücksichtigung existierender struktureller Bedingungen gesucht werden.<sup>72</sup> Sie will betrachten, wie Menschen (Rechts-)Wirklichkeit gestalten und zwar in Bezug auf das Implizite sowie das Explizite.<sup>73</sup> Die konstruktivistische GTM ermutigt die Forscherin, die Position der Teilnehmer:innen und soziale Situiertheit zu berücksichtigen. Methodologisch bedeutet dies eine stärkere Zuwendung zur interpretativen Sozialwissenschaft, die auf einer Mikroebene eine Analysetiefe erlaubt.<sup>74</sup> Es stellt sich daher nicht nur die Frage von Objektivität und Neutralität am Untersuchungsgegenstand selbst, sondern ebenso für die Forscherin als *weiße*, westdeutsche, nichtbehinderte, heterosexuelle Cis-Frau in sozioökonomisch privilegierter Lage. (Selbst-)Reflexive Perspektiven werden mit der konstruktivistischen GTM expliziter gemacht. Dies bedeutet, dass machtkritische Perspektiven und Subjektivitäten nicht außen vorgelassen, sondern als immanente Bestandteile aktiv in die Forschung eingebunden werden.

Neben dem Forschungsinteresse für Objektivität und Neutralität, fließen in das Vorhaben gesellschaftlich wirkungsvolle Ordnungsstrukturen ein, die ein enges, ggf. ambivalentes, Verhältnis zu Objektivität und Neutralität aufweisen können. Denn Ordnungsstrukturen finden sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen wieder – eben als Strukturen, die Gesellschaft als Ganzes beschreiben.<sup>75</sup> Da Richter:innen „Menschen und nicht die Inkarnation des richtigen Rechts“<sup>76</sup> und Teil der Gesellschaft sind, sind sie gleichermaßen von gesellschaftlichen Strukturen betroffen.<sup>77</sup> Die Aspekte (Neutralität, Objektivität, wirkmächtige gesellschaftliche Verhältnisse) wer-

---

71 Kathy Charmaz/Robert Thornberg/Elaine Keane, *Evolving Grounded Theory and Social Justice Inquiry*, in: Denzin, Norman/Lincoln, Yvonna (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Research*, 5. Aufl. 2018, 411 (412, 418).

72 Charmaz/Thornberg/Keane (Fn. 71), 412.

73 Charmaz (Fn. 64), 195.

74 Charmaz/Thornberg/Keane (Fn. 71), 412.

75 Eva Kocher, (Fn. 13), 404; Juliane Karakayali, *Kritische Rassismusforschung*, in: Hunold, Danelia/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*, 2022, 15 (18).

76 Klaus Louwen, *Inhalt und Grenzen richterlicher Unabhängigkeit*, DRiZ 1981, 299 (300).

77 Siehe u.a. Mechthild Gomolla/Fran-Olaf Radtke, *Institutionelle Diskriminierung*, 3. Aufl., 2009, 45; Julia Geneuss, *Diskriminierungsschutz in der Strafrechtspflege*,

den insbesondere erörterungswürdig in Fragen der (Un-)Gleichheit in unserer Gesellschaft und unserem Rechtssystem. Um zu beobachten und zu verstehen, inwiefern sich dies auf eine gelebte Neutralität/Objektivität der Richter:innen auswirkt, bietet sich die konstruktivistische GTM an. Mit der flexiblen, systematischen Herangehensweise und dem reflexiven Blick ist die konstruktivistische GTM ein Tool mit dem die impliziten Bedeutungen, Handlungen als auch die größeren sozialen Prozesse untersucht werden können. Sie lehnt u.a. die Annahme umfassender Objektivität ab, beachtet die jeweilige Positionierung der Forscherin und Teilnehmer:innen und fördert Reflexivität.<sup>78</sup>

### III. Konkrete interdisziplinäre Interaktionsstellen

#### 1. Normativ-dogmatische Einleitung

Zur Erläuterung des gemeinsamen Erkenntnisgegenstandes und der wechselseitigen Plausibilisierung der Bedeutungen der Begrifflichkeiten von Objektivität und Neutralität ist eine normative Erläuterung eingangs geboten. Die theoretische Einleitung eines methodenvielfältigen Ansatzes an den Grenzen der Disziplinen berücksichtigt bereits hier interdisziplinäre Aspekte. Dies dient dazu während der Datenerhebung und -analyse, in kontinuierliche Reflektionen zwischen den Disziplinen gehen zu können.<sup>79</sup>

#### 2. Eckpunkte der konstruktivistischen GTM

Eine empirische Arbeit geht mit einer transparenten Erklärung der methodischen Entscheidungen einher, welche die Reflektion des eigenen methodischen Zugriffs auf das Feld miteinschließt. Denn gerade bei qualitativer empirischer Forschung ist die Forscherin Bestandteil des Forschungsprozesses.<sup>80</sup> Die Offenlegung der Positioniertheit ist nicht bloße Routine in der Verschriftlichung, sondern grundlegende Haltung für den gesamten

---

in: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Merhad (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, 1095 (1099).

78 *Kathy Charmaz*, *Constructing Grounded Theory*, 2006, 2.

79 *Susanne Baer*, *Geschlechterstudien/Gender Studies*, in: Kahler, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hrsg.), *Quer denken – Strukturen verändern*, 2005, 143 (156).

80 Siehe dazu *Mark Fathi Massoud*, *The price of positionality*, *Journal of Law and Society* 2022, S64.

Verlauf des Forschungsprozesses. Ohne jeden einzelnen Arbeitsschritt der GTM darzulegen, werden nun grundlegende Eckpunkte angesprochen, die besonders zweckmäßig für die Interaktionen der Disziplinen und ihrer Methoden sein könnten. Die GTM trennt nicht scharf zwischen der Datenerhebungs- und Datenauswertungsphase, sondern verläuft iterativ-zyklisch.<sup>81</sup> Dabei findet Berücksichtigung, dass die GTM kein rigides Regelwerk für ein analytisches Vorgehen vorsieht, sondern gewisse Freiheiten für den jeweiligen Forschungskontext und angemessene und individuelle Arbeitsprozesse anbietet.<sup>82</sup>

#### a) (Offenes) Kodieren

Die GTM zeichnet sich zu Beginn darin aus, dass sie offen an die erhobenen Daten herantritt, um zu verstehen, worum es in den einzelnen Abschnitten geht. Es werden Codes erstellt, um die Daten in sinnhafte Segmente zu unterteilen. Das Kodieren extrahiert die Daten und sortiert sie. Mit den Codes können Definitionen und Beschreibungen einhergehen, die im weiteren Forschungsverlauf hinterfragt werden oder sich festigen können. Kodieren kann so als Entwicklungsprozess von Konzepten in Auseinandersetzung mit den Daten aufgefasst werden.<sup>83</sup> Das Kodieren ist die zentrale Verbindung zwischen den erhobenen Daten und einer entstehenden Theorie, um die empirischen Daten zu verstehen.<sup>84</sup> Es werden verschiedene Phasen des Kodierens benannt, wobei es in der Regel mindestens zwei Phasen gibt. Eine anfängliche, in der das Kodieren eng an den Daten erfolgt. Dieser folgt eine fokussierte Phase, welche die Codes weiter sortiert, synthetisiert und in Verbindung zueinander setzt.<sup>85</sup>

Die Offenheit während der Datenanalyse beinhaltet dadurch eine besondere Sensibilität für das Entwickeln datennaher Begriffe. Da diese in einem juristisch ausgerichteten Vorhaben auch normativ gedeutet werden können, können hier Verbindungen zwischen normativen und soziologischen Verständnissen gezogen werden. Schon dieser Schritt ist eine unmittelbare Interaktion. Der bloße Umstand einer qualitativ-empirischen Untersuchung schließt die „normative Strukturen von der empirischen Perspektive der

---

81 Strübing (Fn. 70), 31.

82 Strübing (Fn. 70), 14.

83 Franz Breuer, *Reflexive Grounded Theory*, 2009, 70 ff.

84 Charmaz (Fn. 78), 46.

85 Charmaz (Fn. 78), 46; siehe das Abbild bei Breuer (Fn. 83), 76.

Soziologie“ nicht aus.<sup>86</sup> Ein offenes Kodieren kann sich annähernd wie folgt vorgestellt werden:

Ein erstes Interview wird gelesen, interessante Stellen markiert und immer wieder Fragen an das transkribierte Material gestellt. Die Daten sollen aufgebrochen und es soll versucht werden, zu verstehen, was passiert und von was die Rede ist. Hier kann man zunächst nah an den Text herangehen, an einzelne Wörter, Sätze, um sich sodann wieder vom Text zu distanzieren. So können eigene Annahmen reflektiert werden. Erste Kodes sind meist vielschichtige, interessante Begriffe, Themen, die z.B. von den interviewten Personen auffällig, widersprüchlich oder oft verwendet wurden. Diese werden dann mit einem Schlagwort o.ä. markiert.

## b) Anfänge einer Theorienentwicklung

Mit dem Erstellen von Kodes verdeutlichen sich Themen und Schwerpunkte. Sodann werden die entdeckten Themen und ihre Kodes zwischen den Daten verglichen. Durch den Vergleich, die mögliche Kontrastierung und Abstrahierung wird eine Generalisierung möglich.<sup>87</sup> Bei den Gegenüberstellungen können Strukturen, Eigenheiten und Dynamiken der untersuchten Phänomene sichtbar hervortreten.<sup>88</sup> Memos als Verschriftlichung dienen als Unterstützungsmittel zur Datenanalyse und Theorieentwicklung.<sup>89</sup> Für die Reflektion und eigene Auseinandersetzung mit den Analyseschritten werden Memos aus einer Position des Zweifels verfasst.<sup>90</sup> Die Theoriebildung der konstruktivistischen GTM zielt auf u.a. (1) die Konzeptualisierung des untersuchten Phänomens, um es in abstrakten Begriffen zu verstehen, (2) die Formulierung theoretischer Annahmen zur Tiefe, Macht und Bedeutung des Phänomens und (3) die Anerkennung der Subjektivität des Theoretisierens.<sup>91</sup> Hierbei muss nicht unbedingt eine „neue“ gegenstandbezogene Theorie entwickelt werden, sondern eine bestehende kann

---

86 Thomas Raiser, Über die Beziehung zwischen Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Möllnau, Karl/Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtssoziologie in der DDR und BRD, 1990, 234 (241); Schulz-Schaeffer (Fn. 57), 149.

87 Charmaz (Fn. 78), 3 f.

88 Breuer (Fn. 83), 82.

89 Charmaz/Thornberg/Keane (Fn. 71), 418, 420.

90 Strübing (Fn. 70), 35 f.

91 Charmaz (Fn. 78), 127.

ebenso ausdifferenziert werden. Mit dem Schreiben der Memos können Ideen über die Codes analysiert werden.<sup>92</sup> Der Moment des Anhaltens muss sich jedoch nicht nur auf die Codes beziehen, sondern öffnet den Raum, Reflektionen und Verbindungen zwischen den Disziplinen konkret vorzunehmen. Hier können Verknüpfungen zwischen juristisch-dogmatischen Verständnissen und den Deutungen, die sich aus den empirischen Daten ergeben, herausgearbeitet und überdacht werden:

Nach dem Lesen und ersten Analysieren der Interviews geht es vor allem darum, zu den markierten Begriffen und Textstellen zurückzukehren: zu prüfen, ob Begrifflichkeiten wiederkehren oder ob sich Kontraste ergeben. Dies ist verbunden mit der Suche nach Begründungen für Interpretationsansätze, die in den Memos verschriftlicht werden. Mit der Begründung, Verdichtung der Beschreibung und dem Vergleich können die Phänomene abstrakteren Kategorien zugeordnet werden.<sup>93</sup>

### c) Einbeziehung struktureller Bedingungen

Die konstruktivistische GTM bietet mit ihrer Offenheit und prüfenden Haltung gegenüber einer (vermeintlich) objektiv zugänglichen Realität, die Gelegenheit für die Integration machtkritischer Methodologie. Diese beinhalten u.a. (1) die Hinterfragung der wissenschaftlichen Methode und der positivistischen Ideale von Objektivität und Neutralität, (2) die Reflexivität und ein kritisches Bewusstsein für Positionalität, Machtverhältnisse und Wissenspraktiken<sup>94</sup> sowie (3) die Sichtbarmachung und Ausleuchtung der toten Winkel der Wirkmächtigkeit, Bedingungen und Konsequenzen von gesellschaftlichen Phänomenen in rechtlichen Kontexten.<sup>95</sup> Diese Ansätze sind im Rahmen der Arbeit, die sich auch gesellschaftlich wirkmächtig

---

92 Charmaz (Fn. 78), 72.

93 So auch Herbert Blumer, Der Methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus, in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und Gesellschaftliche Wirklichkeit, 1973, 80 (127).

94 Eleanor Whittingdale, Becoming a feminist methodologist while researching sexual violence support services, *Journal of Law and Society* 2021, S10 (S12); Jamel Donnor/Gloria Ladson-Billings, Critical Race Theory and the Postracial Imaginary, in: Denzin, Norman/Lincoln, Yvonna (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Qualitative Research*, 5. Aufl. 2018, 195 (202).

95 Siehe zur Tabuisierung Cengiz Barskanmaz, Eine interdisziplinäre Einordnung des verfassungsrechtlichen Begriffs, in: Froese, Judith/Thym, Daniel (Hrsg.), *Grundgesetz und Rassismus*, 2022, 99 (110) mit Fn. 52.

tigen Strukturen und Diskursen zuwendet, bedeutsam. Hinzutritt im Forschungsfeld des Rechts die Vorstellung eines vermeintlich objektiven und neutralen Rechts.<sup>96</sup> Spannend sind in diesem Kontext dogmatische Figuren wie die „verständige, objektive Dritte“. Mit Hilfe dieser sollen unbestimmte Rechtsbegriffe ausgelegt werden. Wobei die Frage nahe liegt, wer oder was konkret hinter dieser Figur steht.<sup>97</sup> Gemeinsam fördern diese Perspektiven eine kritische Analyse. Dabei gewährleistet die GTM mit ihren Arbeitsschritten ausreichend Spielraum für die damit verbundenen Prozesse des Reflektierens, Sortierens und der Systematisierung für eine Theoriebildung.<sup>98</sup> Rekonstruktions- und Normänderungsfragen werden gefördert.<sup>99</sup> Mit den verschiedenen Phasen des Kodierens kann so zum einen dicht an das Datenmaterial herangetreten und die Daten können als Autorität ernstgenommen werden. Zum anderen erlaubt es, sich von den Daten zu distanzieren und diese zu kontextualisieren. Im Wechselspiel der Perspektiven kann versucht werden, die Begriffe Objektivität und Neutralität unter Bezugnahme der empirischen Daten zu reflektieren:

Bei diesem Arbeitsschritt werden die strukturellen Bedingungen und Kontexte berücksichtigt, um die entdeckten Begriffe und abstrakten Konzepte zu erklären. Es werden Fragen relevant, wie etwa ein Konzept durch strukturelle, gesellschaftliche Bedingungen ermöglicht oder eben nicht ermöglicht wird; z.B. inwiefern aus Erkenntnissen der feministischen Rechtskritik patriarchale Bedingungen in den Texten eine Rolle spielen, aber eben auch welche Rolle die eigene Positionalität der Forscherin im Interpretationsprozess einnimmt.

### 3. Rückkopplungsmomente

Die benannten Arbeitsschritte einer konstruktivistischen GTM zeigen, dass im Laufe des Forschungsprozesses Momente der Interaktionen der Disziplinen möglich sind.

Neben diesen Interaktionsmomenten können Analysekategorien, die im Forschungsverlauf herausgearbeitet worden sind, durch ihre konzentrierte

---

96 *Susanne Baer*, *Objektiv-neutral-gerecht?*, *KritV* 1994, 154 (159 f.); *Tarik Naguib*, *Mit Recht gegen Rassismus*, *Movements* 2021, 65 (74).

97 Dazu u.a. *Jutta Limbach*, *Der verständige Rechtsgenosse*, 1977, 89; *Kocher* (Fn. 75), 414; *Sué Gonzálz Hauck*, *Weißer Deutungshoheit statt Objektivität*, *ZfRS* 2022, 153 ff.

98 *Strübing* (Fn. 70), 39.

99 *Teubner* (Fn. 22), 210.



Form Eingang in das Verständnis dogmatisch-normativer Begriffe erhalten. Der interpretativ orientierte, konstruktivistische Ansatz bezieht sich vor allem auf das Wie und Warum Akteur:innen einem Thema Bedeutungen zuweisen. Diese Perspektive kann sodann gemeinsam mit den strukturellen Positionen, Bedeutungen und Beziehungen in eine Theorie einbezogen werden.<sup>100</sup> In diesem Sinne widmet sich eine Theorie mehr dem Verstehen als dem Erklären und priorisiert das Aufdecken von Mustern.<sup>101</sup> Wenn auch Grundlage das Subjektive der Akteur:innen ist, so geht es dennoch darum, diese Verständnisse bzw. Erfahrungen in generellere Annahmen zu überführen.<sup>102</sup> Die GTM zeichnet sich folglich durch eine systematische Verbindung zwischen empirischen Daten und (abstrakter) Theoriebildung unter Bezugnahme der strukturellen Bedingungen aus.<sup>103</sup> Diese Abstrahierung ermöglicht eine Integration in normativ-dogmatische Begriffe.

Vorliegend soll das Selbstverständnis der Richter:innen mit Blick auf die Prinzipien der Neutralität und Objektivität und gesellschaftliche Strukturen in ihren rechtstatsächlichen Dimensionen erfasst werden. Dieses Forschungsinteresse ergänzt sich mit einer konstruktivistischen Theoriebildung. Denn die ermittelten, analysierten Konzepte dürften sich als dicht beschriebene Begrifflichkeiten vielversprechend in eine Rechtsdogmatik übersetzen lassen.<sup>104</sup> Eine Theoriebildung kann nicht nur rein soziologisch verstanden werden, sondern disziplinübergreifend: Eben als inhaltlich dicht beschriebene Phänomene, die nicht in einer klassischen Sozialtheorie münden sollen, sondern mit ihrer umfassenden Analyse rechtsnormativ anschlussfähig sein können.

#### 4. Rechtssoziologie und GTM: Gemeinsamer Standpunkt kontinuierlicher Suchbewegungen

Dem Forschungsstil der GTM und der Interaktion der Disziplinen sind gemeinsame Suchbewegungen inhärent. Mit der Offenheit der GTM können diese Suchbewegungen konstruktiv in ein methodisches Verständnis der Rechtssoziologie integriert werden: Suchbewegungen, die nichthierar-

---

100 Charmaz (Fn. 78), 130.

101 Charmaz (Fn. 78), 126.

102 Suddaby (Fn. 65), 635.

103 Strübing (Fn. 70), 82.

104 Siehe Hoffmann-Riem (Fn. 61), 61 f.: Er verwendet u.a. Brückendaten und Brückenbegriffe.

chisch, sondern reflexiv erfolgen und auf den unterschiedlichen disziplinären Ebenen gemeinsame Erkenntnisse produzieren können. Zugleich können durch das strategische Vorgehen der GTM (Phasen der Kodierung, Vergleich und Schreiben der Memos, Entwicklung der Analysekatégorien) die disziplinären Begrifflichkeiten und Perspektiven für einen gemeinsamen Bestand beibehalten werden.<sup>105</sup> Dabei ist maßgeblich, dass im Laufe eines Forschungsprozesses Komplexität vor Generalisierung stattfindet, Reflexivität vor Kausalität und Multiperspektivität statt hegemonialer Beobachtung.<sup>106</sup>

Bestärkend kann die GTM für eine rechtssoziologische Arbeit als eine Strategie des „freedom of research“ und des Empowerments gesehen werden, die die Forscherin ermutigt, der eigenen „scientific intelligence“ zu vertrauen.<sup>107</sup> Die Analysekatégorien und übersetzten normativen Konzepte müssen mit der grundlegenden Flexibilität nicht als Endpunkte betrachtet werden, sondern als Ausgangspunkte für weitere Forschung – soziologische, dogmatisch-normative oder rechtssoziologische.<sup>108</sup>

#### D. Ausblicke

##### I. Mehrebenen im Forschungsprozess

Fügt man die beschriebenen Schnittstellen zusammen, so ergeben sich mehrere Ebenen,<sup>109</sup> auf denen die Methoden der Disziplinen im Rahmen der Rechtssoziologie interagieren können. Zwei Ebenen ergeben sich bereits durch die Einbindung normativ-dogmatischer Verständnisse bei der Datenerhebung und -analyse unter primärer Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden. Zum anderen wird eine weitere Ebene bei der Rückkopplung der Ergebnisse der Analysekatégorien in die Rechtsdogmatik sichtbar:

- (1) Qualitativ empirischer Fokus bei Datenerhebung und -analyse: Was ergibt sich aus und was passiert in den Daten? Welches (subjektive)

---

105 Bora et al. (Fn. 7), 322 f.

106 Strübing (Fn. 70), 127.

107 Mey/Mruck (Fn. 64), 44.

108 Strübing (Fn. 70), 11.

109 Rosenstock/Singelstein/Boulanger (Fn. 19), 11 ff.: Die Autor:innen sprechen hier von Beobachtungsperspektiven 1. und 2. Ordnung. Teubner verweist auf zwei selbstständige Suchprozesse, Teubner (Fn. 22), 206 f.

Wissen, welche Verständnisse und Deutungsmuster werden sichtbar bzw. sind beobachtbar? Ob und wie konstruieren Richter:innen sich und ihre Rolle als „neutrale“ und „objektive“ Richter:innen? Inwiefern werden normativ-dogmatische Begriffe herangezogen?

- (2) Theorienbildung: Welche Kontraste und Gemeinsamkeiten ergeben sich bei Vergleichen zwischen den Daten? Welche strukturellen Bedingungen spielen eine Rolle? Welche Aspekte, auch normative, lassen sich auf eine allgemeinere Ebene abstrahieren?
- (3) Rechtssoziologische und -dogmatische Rückschlüsse: Einbindung der unter (1) und (2) gewonnenen Erkenntnisse in normative Verständnisse; vor allem für die Prinzipien der Objektivität und Neutralität, aber auch für grundrechtliche Fragestellungen.

Mit den verschiedenen Interaktionsschnittstellen kann erreicht werden, dass rechtssoziologische Vorhaben „intern als auch extern anschlussfähig“ werden, da sie „sowohl dogmatisch Mehrwert im Recht als auch wissenschaftlich relevante Erkenntnis in der Soziologie erzeugen können.“<sup>110</sup> Die Interaktionen im Rahmen der GTM kann dies konkret unterstützen.

## II. Eine offene Rechtswissenschaft im theoretischen Diskurs der Disziplinen

Rechtsgematik und Rechtssoziologie beschäftigen sich mit der Frage nach dem gemeinsamen Bestand und ihrer Beziehung zueinander seit jeher.<sup>111</sup> Für das beschriebene Vorhaben zeigte sich, dass dem Vorhaben die disziplinäre Auseinandersetzung mit den verschiedenen Perspektiven und Methoden immanent ist. Zugleich muss diese Auseinandersetzung nicht notwendigerweise als hinderlich betrachtet werden. Denn fasst man die Rechtssoziologie als genuin interdisziplinär auf, so lässt Flexibilität und eine methodische Vielfalt eine umfassendere Erforschung des Rechts zu. Eine offenere Forschung sollte Grundlage für ein breiteres Verständnis der Gesellschaft und ihrer rechtlichen Strukturen sein.<sup>112</sup> So können Rechtsdogmatik und Soziologie letztlich durch die Rechtssoziologie, mit ihren

---

110 Bora (Fn. 1), 263. Eller spricht von Netzwerken der Disziplinen; Eller (Fn. 38), 360.

111 Bora et al. (Fn. 7), 324.

112 So Eller (Fn. 38), 360.

fließenden Übergängen und innovativen Methoden,<sup>113</sup> komplementär verstanden werden.<sup>114</sup>

Eine methodische Offenheit stellt mithin eine forschungsangemessene Haltung dar,<sup>115</sup> die für die Erforschung des Rechts versucht, weitere Bestimmungsfaktoren auszuleuchten, die aus Perspektive der juristischen Methode im Dunkeln bleiben (sollen). Dabei soll eben nicht nur dekonstruiert, sondern ggf. dogmatische Figuren, Begriffe und Prinzipien weiterentwickelt werden.<sup>116</sup> Die vielfältige Methodenlandschaft der Rechtssoziologie, der damit einhergehende „messy research process“<sup>117</sup> und die dadurch ermöglichte komplexe Beschreibung der rechtlichen und sozialen Vorgänge, macht eine Abkehr von der zwar vermeintlichen und trotzdem destruktiv anmutenden Dichotomie erreichbar.<sup>118</sup> Die Offenheit und Neugier für neue Sichtweisen, die den klassischen Bestand der Rechtswissenschaft erweitern können, wird durch ein Verständnis einer reflexiven, offenen und autonomen Rechtssoziologie greifbarer.

---

113 *Rosenstock/Singelstein/Boulanger* (Fn. 19), 19.

114 *Koen Van Aeken*, Law, Sociology and Anthropology, in: Taekema, Sanne/Van Klink, Bart (Hrsg.), Law and Method, 2011, 55 (81); *Reza Banakar*, On Socio-Legal Design, SSRN vom 02.10.2019, <https://ssrn.com/abstract=3463028> (zuletzt abgerufen am: 07.08.2023), 2.

115 *Andreas Voßkuhle*, Wie betreibt man offene Rechtswissenschaft?, in: Brandt, Edmund et al. (Red.), Wolfgang Hoffmann-Riem, Offene Rechtswissenschaft, 2010, 153 (173).

116 *Anna-Katharina Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, 12.

117 *Herbert Krizter*, Conclusion: “Research Is a Messy Business”, in: Halliday, Simon/Schmidt, Patrick (Hrsg.), Conducting Law and Society Research, 2009, 264 (264 f.).

118 *Bergwall* (Fn. 60), 67.